Von Monat zu Monat : die Internierung

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-518397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, November 1974
Erscheint monatlich
47. Jahrgang Nr. 11

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Die Internierung

I.

Bei der Aufzählung der möglichen Fälle des operativen Einsatzes unserer Armee wird nicht selten der wichtige Fall der *Internierung von Angehörigen einer kriegführenden Macht auf schweizerischem Staatsgebiet* übergangen. Diese Tatsache ist um so erstaunlicher, als gerade die schweizerische Armee im Lauf der Geschichte auffallend häufig Gelegenheit gehabt hat, diese militärische Aufgabe zu erfüllen. Die Schweiz ist geradezu das «klassische Internierungsland» Europas. Praktisch in allen Kriegen der neueren Zeit sind wir mit dieser Aufgabe konfrontiert worden, indem wir entweder einzelne Angehörige oder Gruppen, oder aber ganze geschlossene Truppenteile von Kriegführenden in unserem Land aufnehmen und bei uns internieren mussten.

Das Internierungsproblem ist eine Folgeerscheinung der Neutralität. Der neutrale Staat darf vor allem mit seinem Staatsgebiet nicht in die Kriegshandlungen der kriegführenden Parteien hineingezogen werden. Es ist die wohl wichtigste Aufgabe des Neutralen, mit allen verfügbaren Mitteln — notfalls auch mit Waffengewalt — dafür sorgen, dass der neutrale Staat und sein Territorium ausserhalb der Kriegshandlungen bleibt. Kein Kriegführender darf den neutralen Staat für seine Kriegshandlungen benützen — dieser steht ausserhalb der Strategie der Kriegsmächte. Dank der bewaffneten Neutralität soll kein Kriegführender aus der Existenz eines neutralen Staates einen militärischen Vorteil ziehen; dieser muss — militärisch betrachtet — inexistent bleiben.

II.

Das völkerrechtliche Verbot, den neutralen Staat ausserhalb der Kriegshandlungen zu lassen, bezieht sich auf jede Form der Kriegführung. Das neutrale Gebiet darf insbesondere nicht benützt werden:

- zu Angriffshandlungen, z. B. als *strategischer Aufmarsch- oder Durchmarschraum;*
- zur *Errichtung von militärischen Anlagen* (Stützpunkten, Sendeanlagen, Versorgungseinrichtungen, usw.);
- als *Refugium,* um sich hier der Verfolgung des Gegners zu entziehen, und möglicherweise später wieder in die Kampfhandlungen einzugreifen.

In unserem Zusammenhang interessiert uns der letztere Fall, in welchem Kriegführende aus irgendwelchen Gründen auf dem Gebiet des neutralen Staates Zuflucht suchen. Das Kriegsrecht verbietet zwar keinem Kriegführenden, sich auf neutrales Territorium zurückzuziehen; es erlaubt ihm aber nicht, so lange der Krieg noch im Gang ist, vom neutralen Gebiet wieder in die Kriegshandlungen zurückzukehren. Wer auf neutrales Gebiet übertritt, begibt sich ausserhalb des Kriegs-

geschehens und hat aus diesem auszuscheiden. Insbesondere darf der neutrale Raum nicht dazu benützt werden:

- sich unter dem Schutz der Neutralität ungefährdet auszuruhen, sich neu zu versorgen, zu organisieren, um später, gestärkt, wieder in den Kampf einzugreifen;
- sich im neutralen Raum einer Verfolgung des Gegners zu entziehen, der Gefangennahme auszuweichen und nach einiger Zeit wieder den Kampf aufzunehmen;
- durch den neutralen Raum eine Umgehung des verfolgenden Gegners vorzunehmen, d. h. um auf dem Weg über neutrales Gebiet dem Gegner auszuweichen, ihn zu überflügeln und ihm an anderer Stelle in Flanke und Rücken zu gelangen.

Solche Missbräuche seines Territoriums hat der neutrale Staat zu verhindern. Er hat dafür zu sorgen, dass jeder Kriegführende, der auf sein Gebiet übertritt, während des Krieges nicht mehr in die Kriegshandlungen zurückkehrt, sondern mit seinem Material aus dem Krieg ausscheidet. Die neutralen Staaten müssen bereit und fähig sein, diese Aufgabe, die vom *Internierungsrecht* im einzelnen umschrieben wird, zu erfüllen. Sie müssen den Kriegführenden glaubhaft dartun, dass ihnen in dieser Hinsicht keine Gefahr droht, und dass die Neutralen in der Lage sind, die Internierungsaufgabe auch gegenüber grösseren Truppenverbänden voll zu erfüllen. Das ist eine *Frage des Vertrauens* in den Neutralen (wie ja überhaupt die Einhaltung der Neutralitätspflichten in erster Linie eine Vertrauensfrage ist!). Haben die Kriegführenden Zweifel an der Bereitschaft und der militärischen Fähigkeit des neutralen Staates, seine Internierungsaufgabe zu erfüllen, oder stellen sie im Verlauf der Geschehnisse fest, dass sie sich auf die korrekte Anwendung der Internierungsvorschriften nicht verlassen können, können sie sich veranlasst sehen, ihre Ansprüche selbst zu wahren, und mit bewaffneten Kräften im neutralen Land zu intervenieren. Es liegt deshalb im Interesse des Neutralen, dass er aus eigenen Mitteln fähig ist, die nicht immer einfache Aufgabe der Truppeninternierung in seinem Land zu bewältigen.

Die Existenz neutraler Staatsgebiete, deren Betreten für die Kriegführenden das Ausscheiden aus dem Krieg bewirkt, hat dazugeführt, dass die Abdrängung von Kräften auf neutrales Gebiet zu einer Form der Vernichtung des Gegners geworden ist. Da und dort trifft man in der Kriegsgeschichte auf Operationspläne, die darauf hinzielen, den Gegner auf ein neutrales Gebiet zu drängen und ihn auf diese Weise aus dem Kampfgeschehen ausscheiden zu lassen, d. h. wie man militärisch sagt, zu «vernichten». Der neutrale Staat muss der daraus für ihn erwachsenden Aufgabe gewachsen sein.

III.

In den letzten 125 Jahren hat sich uns die Aufgabe der Internierung fremder Militärpersonen unter stark verschiedenen äussern Bedingungen und Anforderungen mehrfach gestellt. Die folgende Übersicht skizziert die geschichtlichen Abläufe:

1. Im *Jahre 1848* treten anlässlich der *Lombardischen Revolutionskriege* einzelne kleinere Detachemente von Kriegführenden in die Schweiz über;
2. im *Jahre 1849* sind es Gruppen von Insurgenten, die im Verlauf des *Badischen Aufstandes* in der Schweiz Zuflucht suchen;
3. im *italienischen Krieg von 1859* erfolgen grössere Übertritte österreichischer und sardischer Militärpersonen in unser Land. Insbesondere gelangte am 9. Juni 1859 die 650 Mann zählende österreichische Besetzung von Lavano, die von den Piemontesen auf der Landseite abgeschnitten worden war, auf dem Seeweg nach dem schweizerischen Magadino und wurde später in Lenzburg interniert. (Im Blick auf diese Möglichkeit hat der Bundesrat schon am 22. Mai 1859 *besondere Instruktionen* erlassen, in welchen die Anfänge der schweizerischen Internierungstradition liegen. Sie haben im Jahre 1871 auch die Massnahmen des Generals Herzog bestimmt und bildeten die Basis einer besonderen *Internierungskonvention,* die in ihren Grundsätzen heute noch Gültgkeit hat.)

4. Der erste Fall einer Gross-Internierung bedeutet die *Internierung der französischen Bourbaki-Armee, die anfangs Februar 1871* mit 87 000 Mann im Neuenburger und Waadtländer Jura in die Schweiz übertrat. Da die übertretende Armee vollkommen kampfuntüchtig war, konnte die Internierungsaufgabe, trotz der ungenügenden zahlenmässigen Stärke des schweizerischen Truppenaufgebots bewältigt werden. (Die Abdrängung der Bourbaki-Armee in die Schweiz ergab sich aus dem Gang der Operationen und war von der deutschen Führung nicht vorausgeplant. Dagegen nahm diese in der ersten Phase des Krieges von 1870 die Abdrängung von Teilen des französischen Heeres in den neutralen belgischen Raum ausdrücklich in Aussicht. Von Interesse ist für uns der Befehl, den die mit dieser Aufgabe betraute III. Deutsche Armee — die sog. «Maasarmee» — von Moltke erhalten hat. Darin heisst es u. a.: «Sollte der Feind auf belgisches Gebiet übertreten, ohne sogleich entwaffnet zu werden, so ist er ohne weiteres dahin zu verfolgen.» Dieser Befehl zeigt deutlich, welche Aufgabe ihm gestellt ist und in welch gefährliche Lage der neutrale Staat von einer grossangelegten Abdrängungsoperation gebracht werden kann, wenn es ihm nicht gelingt, die Internierung reibungslos durchzuführen.)

5. Die Gefahr der Abdrängung grösserer Truppenmassen in die Schweiz drohte uns auch mit dem *Schlieffenplan (1905 / 12)* für den Angriff Deutschlands gegen Frankreich im Ersten Weltkrieg. Dieser sollte mit einer weiträumig um Paris herum geführten Operation das Gros der französischen Armee strategisch umfassen und dieses nach Süden und Südosten, also unter anderem auch gegen die Schweiz drängen. Das Misslingen des (verwässerten) Schlieffenplanes vom Spätsommer 1914 bewahrte uns vor dieser Gefahr, die unverhältnismässig grösser war als jene von 1871.

6. In der *2. Phase des Westfeldzuges von 1940* wurde im Juni 1940 das 45. französische *Armeekorps Daille* von einer doppelten deutschen Zangenoperation in die Schweiz gedrängt und in der zweiten Junihälfte in der Schweiz interniert. Insgesamt traten 43 000 Mann über (67. französische Inf Div, 2. polnische Division, 2. Spahibrigade). Die Heimschaffung der internierten Franzosen erfolgte bereits auf Grund des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens schon anfangs 1941; die Polen mussten bis Kriegsende in der Schweiz bleiben.

Nach der Kapitulation Italiens (1943) und später Deutschlands (1945) traten noch grössere Gruppen von Zivil- und Militärflüchtlingen in die Schweiz über. Ebenfalls wurde während des Krieges eine grössere Zahl von Flugzeugbesatzungen in der Schweiz interniert.

IV.

Die Internierung von Militärpersonen ist ein *Teil des Asylrechts des Neutralen.* Es besteht grundsätzlich keine Rechtspflicht zur Gewährung von Asyl gegenüber geschlagenen, abgedrängten, geflüchteten, versprengten oder den Dienst verweigernden Angehörigen kriegführender Heere. Regelmässig wird es Sache des Bundesrates sein, seine Asylpolitik und damit auch seine Internierungspolitik im Einzelfall festzulegen; in manchen Fällen wird es allerdings praktisch kaum möglich sein, den Übertritt zu verhindern; insbesondere wenn die Übertritte in grosser Zahl erfolgen, oder wenn Flugzeugbesatzungen im Landesinnern niedergehen.

Infolge des dargelegten Hineinspielens kriegswichtiger strategischer Gesichtspunkte kann die Internierung jedoch nicht nach rein humanitären Gesichtspunkten erfolgen. Der neutrale Staat ist in der Internierungsfrage vielmehr zu einem klar bestimmten völkerrechtlichen Verhalten verpflichtet, die den strategischen Bedürfnissen der Kriegsparteien Rechnung trägt. Insbesondere hat der Neutrale dafür zu sorgen, dass die einmal übergetretenen Militärpersonen sein Land nicht mehr zu kriegerischen Zwecken verlassen können. Diese müssen interniert, d. h. entwaffnet und im neutralen Staatsgebiet sicher untergebracht werden. Darin liegt die Hauptforderung des Internierungsrechts.

Die heute gültige völkerrechtliche Ordnung der Internierung ist in ihrer Entwicklung massgebend von der Schweiz geprägt worden. Gestützt auf die Erfahrungen von 1871 wurden bereits in der Kriegsrechtskonferenz vom Jahre 1874 in Brüssel, die von der Schweiz gehandhabten Prinzipien grundsätzlich anerkannt; allerdings wurde die Brüsseler Deklaration von 1874, deren Art. 53 und 54 die Internierung betrafen, nie ratifiziert. Diese Bestimmungen wurden dann aber als Art. 57 und 58 in das erste Haager Abkommen von 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Anlage) aufgenommen. Von hier gelangten sie in das heute gültige Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, in dem sie in den Art. 11 und 12, in Verbindung mit Art. 2 verankert sind.

V.

Gemäss den heute massgebenden völkerrechtlichen Internierungsvorschriften ist der neutrale Staat verpflichtet, Truppen kriegführender Heere, die auf sein Gebiet übergetreten sind, zu internieren und sie auf diese Weise daran zu hindern, im Lauf des Krieges das Land zu verlassen und erneut in die Kriegshandlungen einzugreifen. Die zu internierenden Truppen müssen möglichst weit vom Kriegsschauplatz sicher untergebracht werden, wobei als Unterbringungsorte Lager, Festungen oder andere geeignete Örtlichkeiten genannt werden. In der Regel hat die neutrale Macht den Internierten Nahrung und Kleidung sowie die sonstigen von der Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren. Seit dem III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Art. 4, lit B, Ziff. 2) gelten die Kriegsgefangenen zugesicherten Schutzrechte auch für die Internierten, obwohl sie nicht Kriegsgefangen im Rechtssinn sind. (Begrifflich kann der Neutrale, der ja nicht im Krieg steht, keine Kriegsgefangenen haben. Die Behandlung der Internierten wie Kriegsgefangene erfolgt lediglich in Analogie zum Kriegsgefangenenrecht.)

Bei der Internierung von Angehörigen kriegführender Staaten im neutralen Gebiet, sind zwei grundsätzlich verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. *Die Internierung geschlossener Truppenkörper*

Der militärisch bedeutsamste Fall der Internierung ist der vom Neutralen zugelassene Übertritt ganzer bewaffneter und geführter Formationen einer kriegführenden Macht auf sein Gebiet. Diese freiübertretenden oder durch den Zwang der militärischen Operationen auf das neutrale Territorium abgedrängten Kampfverbände müssen, sobald sie das neutrale Staatsgebiet betreten haben, aus der Kriegführung ausscheiden. Sie dürfen dieses Gebiet auf keinen Fall zu kriegerischen Zwecken missbrauchen und hier einen unzulässigen operativen Vorteil gegenüber ihrem Gegner gewinnen. Beispielsweise ist es ihnen untersagt, den neutralen Raum dazu zu benützen, sich hier einer gegnerischen Verfolgung zu entziehen, in der Absicht, an einer andern Stelle das Land wieder zu verlassen, um hinter der feindlichen Front wieder in den Kampf einzugreifen.

In gleicher Weise wie bei der Truppe selbst hat der Neutrale auch bei dem von der Truppe mitgeführten Material (Waffen, Munition, Geräte, Fahrzeuge, Schiffe, Pferde, ferner Flugzeuge) dafür zu sorgen, dass dieses bis zum Kriegsende im neutralen Gebiet bleibt und nicht wieder zu Kriegszwecken benützt werden kann.

Gemäss Art. 12, Abs. 2, des zitierten Neutralitätsabkommens hat der neutrale Staat Anspruch darauf, dass ihm nach dem Krieg die aus der Internierung erwachsenen Kosten und Umtriebe ersetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, denn die Internierung grösserer Truppenteile bedeutet unter Umständen für den Neutralen eine schwere Belastung. Dabei ist der Neutrale ermächtigt, das den internierten Truppen abgenommene Kriegsmaterial als Pfand bis zur Erledigung der Kostenfrage zurückzuhalten.

Tritt der neutrale Staat selbst in den Krieg ein, werden die internierten Angehörigen des Angreiferstaates seine Kriegsgefangenen. Die Angehörigen des Gegnerstaates des Angreifers dürften

sich in dieser Lage mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Seite des Neutralen stellen, so dass es rechtlich durchaus möglich ist, dass internierte Verbände auf der Seite des Neutralen erneut in den Krieg eintreten. Es ist beispielsweise interessant zu sehen, wie sehr in den deutschen Angriffsstudien gegen die Schweiz vom Sommer 1940 das Vorhandensein der damals in der Schweiz internierten 2. polnischen Division in Rechnung gestellt wurde.

Dasselbe gilt auch für das im neutralen Gebiet befindliche Kriegsmaterial, das im Bedarfsfall vom Neutralen ebenfalls selbst verwendet werden darf.

2. *Die Internierung kleiner Gruppen oder einzelner Militärpersonen*

Vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf neutrales Gebiet übertretende Verwundete, Abgesprengte, Verirrte müssen vom neutralen Staat ebenfalls interniert werden. Dabei wird es in der Praxis nicht immer leicht sein, die von militärischen Ereignissen auf neutrales Gebiet abgedrängten Militärpersonen von den Kriegsdeserteuren und Refraktären zu unterscheiden. Dieser Unterschied kann vor allem bei der späteren Heimschaffung wichtig werden.

In einer Sonderlage befinden sich die Flugzeugbesatzungen, die, wenn sie im neutralen Gebiet gelandet sind, in gleicher Weise interniert werden müssen wie die Erdtruppen. Dabei ist es unwesentlich ob sie aus Irrtum oder Absicht bei der Ausübung eines militärischen Auftrages, auf der Flucht oder im Zusammenhang mit einer Notlandung auf neutrales Gebiet eingeflogen sind.

Die Erfüllung der sich mit der Internierungspflicht übergetretener Heeresangehöriger kriegführender Mächte auf neutrales Gebiet ergebenden Obliegenheiten kann den neutralen Staat vor schwere und gefährliche Aufgaben stellen. Die Internierung ist eine militärische Neutralitätspflicht, auf die sich deshalb der Neutrale materiell und organisatorisch schon im Frieden sehr gründlich vorbereiten muss.

Kurz

Notwendigkeit und Zweck einer Sicherheitspolitik

Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir auch in Zukunft nur dann erfolgreich für den Frieden wirken können, wenn wir gleichzeitig unsere eigene Sicherheit *glaubwürdig* gewährleisten. Glaubwürdig ist die Sicherheitspolitik eines Landes, wenn eine realistische Einschätzung der Gefahren und eine nüchterne Beurteilung der eigenen Möglichkeiten zu einer Konzeption und deren Verwirklichung führen, die *Vertrauen im Innern und nach aussen Respekt* zu erwecken vermag.

Eine solche Konzeption dient im einzelnen folgenden Zwecken:

- Sie soll die *Entschlüsse der Landesregierung,* die zur Gewährleistung unserer Sicherheit laufend, aber auch auf weite Sicht zu treffen sind, vorbereiten und erleichtern.
- Sie soll den allgemeinen Rahmen unserer Sicherheitspolitik abstecken und damit verbindliche *Richtpunkte für das Planen und Handeln* der einzelnen Instanzen setzen.
- Sie soll dem Schweizervolk *Einblick in die Vielschichtigkeit* der staatlichen Selbstbehauptung geben und ihm die Beurteilung der sicherheitspolitischen Massnahmen ermöglichen.
- Sie soll zeigen, dass der Kleinstaat in der Lage ist, durch gezielte und kraftvolle Anstrengungen seine Sicherheit *auch unter den heutigen Verhältnissen* zu erhöhen.

Aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz.